

# Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

**Postanschrift:**  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster  
Raum N 4030

**Telefon:**  
0251/411-4030 o. -4043  
**FAX:** 0251/41184030  
**PRfoerderschulen@brms.nrw.de**

**Vorsitzender:**  
Claus Funke  
Tel. 02362/9997311 (priv.)  
claus-funke@t-online.de

## Betreuung eines erkrankten Kindes

Erkrankt ein Kind, ohne dass eine sofortige anderweitige Betreuung gewährleistet ist, geraten Lehrkräfte oft in Not.

Nach § 33 (1) FrUrlV (Freistellungs- und Urlaubsverordnung) NRW stehen **BeamtlInnen** bei Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung dauerhaft pflegebedürftig ist,  
bis zu 4 Tage im Kalenderjahr *pro Kind,*  
*maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr,* zu.

bei Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das jünger als 8 Jahre oder aufgrund einer Behinderung dauerhaft pflegebedürftig ist,  
bis zu 4 Tage im Kalenderjahr zu.

Nach § 29 (1) TV-L erhalten **Tarifbeschäftigte** in den oben genannten Fällen  
bis zu 4 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Die Notwendigkeit der Betreuung muss **ärztlicherseits** bescheinigt werden.

**Wichtig!!! Für die meisten Lehrkräfte im Förderschulbereich treffen aufgrund ihres Einkommens folgende Regelungen zu:**

**Für Tarifbeschäftigte gilt: Wenn das eigene Jahresbruttogehalt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschreitet ( z.B. lag diese für das Jahr 2018 bei 59.400 €) dann gelten folgende Regelungen:**

Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren stehen pro Elternteil  
bei Alleinerziehenden bis zu 10 Tage,  
bei mehreren Kindern insgesamt bis zu 20 Tage,  
bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern insgesamt bis zu 25 Tage,  
zur Verfügung. bis zu 50 Tage

Zu beachten ist, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze jährlich neu festgelegt wird.

**Für BeamtlInnen ist in § 33 (1) FrUrlV NRW geregelt, dass auch sie Anspruch auf die erhöhte Arbeitsbefreiung nach § 45 (2) SGB V haben, falls die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wird.**

## **ACHTUNG: WICHTIGER HINWEIS**

**Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 wurde der Anspruch auf Kinderkrankentage nach § 33 Abs. 1 wie folgt abweichend erhöht:**

**Für verbeamtete Lehrkräfte:**

- Für jedes Kind (bis 12 Jahren) für 13 Arbeitstage > max. 30 Arbeitstage für alle Kinder
- Alleinerziehende erhalten für jedes Kind (bis 12 Jahren) für 26 Arbeitstage > max. 60 Arbeitstage für alle Kinder

**Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte:**

- für jedes Kind (bis 12 Jahren) für 15 Arbeitstage > max. 35 Arbeitstage für alle Kinder
- Alleinerziehende erhalten für jedes Kind (bis 12 Jahren) für 30 Arbeitstage > max. 70 Arbeitstage für alle Kinder

**Wichtige Information:**

**Für die Jahre 2024 und 2025 ist die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgehoben!**

*Stand: März 2025*